

Stadt
Rottenburg
am Neckar

Der Oberbürgermeister

AfD-Fraktion
im Landtag von Baden-Württemberg

Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

23.01.2024

Eugen-Bolz-Gedenktag in Rottenburg

Sehr geehrte Damen und Herren der AfD-Fraktion,

wenn Sie Mitteilungen besorgter Eltern darüber erhalten, dass ihre Kinder an einer Veranstaltung teilnehmen, bei welcher für die Menschen- und Freiheitsrechte geworben wird, bei welcher dem Tod unseres Ehrenbürgers Eugen Bolz gedacht wird, der von den Nationalsozialisten als Staatspräsident von Württemberg abgesetzt und 1945 ermordet wurde, bei welcher für die Demokratie in unserem Land geworben wird, bei der allen Verfassungsfeinden klar gemacht wird, dass wir die Zerstörung unseres Deutschlands nicht hinnehmen, dann frage ich Sie, ob Sie nicht aufgrund dieser Mitteilungen und Einstellung dieser Eltern an deren Erziehungsfähigkeit für deren Kinder zweifeln und Sie diese Mitteilungen am besten der Polizei übergeben sollten, da wir gemeinsam gegen alle Staatsfeinde vorgehen müssen.

Der von Ihnen zitierte Beutelsbacher Konsens sieht nicht vor, dass an der Schule keine politische Bildung stattzufinden hat und schon gar nicht eine Beliebigkeit gegenüber Staatsfeinden einzunehmen ist. Demokratiefeindliche Inhalte sind nicht von der Neutralitätspflicht der Schule gedeckt. Vielmehr ist die Schule gerade dazu aufgefordert, jungen Menschen im Geiste der Verfassung zu bilden und zu erziehen. Hierzu zählt auch die Teilnahme an einer Kundgebung wie sie heute Morgen in Rottenburg am Neckar stattgefunden hat.

Ihren bildungspolitischen Sprechern darf ich Art. 12 Abs.1 unserer Landesverfassung in Erinnerung rufen, auf welche auch Sie sich als Abgeordnete verpflichtet haben und natürlich alle Beamt*innen unseres Landes.

Artikel 12 (1) Landesverfassung BW

Die Jugend ist in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

Zudem sei auf die Rechtsprechung verwiesen, die deutlich macht, dass im Einzelfall sehr wohl die Teilnahme selbst an einer Demonstration ermöglicht werden kann.

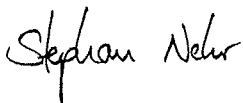
Die Kollision zwischen dem Grundrecht des Schülers aus Art 8 GG und seiner in Art 7 Abs 1 GG wurzelnden Pflicht zum Schulbesuch ist nur durch Abwägung der Rechtsgüter im Einzelfall zu lösen. Dabei kann der Umstand, dass durch Teilnahme an der Demonstration nur verhältnismäßig wenig Unterricht ausfällt, bei der Entscheidung über das Befreiungsbegehren berücksichtigt werden. (VG Hannover: Beschluss 24.01.1991)

Die alljährlich am 23. Januar vormittags veranstaltete Gedenkveranstaltung zum Todestag von Eugen Bolz ist deshalb zur politischen Bildung im Sinne der Landesverfassung geeignet.

Ich begrüße es, wenn Rektor*innen und Lehrer*innen mit ihren Schüler*innen an der Veranstaltung, die übrigens nur eine Unterrichtsstunde in Anspruch genommen hat, teilgenommen haben. Durch das Vorbild Eugen Bolz erfahren Schüler*innen sehr wohl, was es bedeutet, sich frühzeitig für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzusetzen.

Ich hoffe, ich konnte Ihre Bedenken und die der besorgten Eltern beruhigen.

Mit freundlichen Grüßen



Auch wir werden die Presse über unsere Antwort in Kenntnis setzen.